

Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode

vom 23. Mai 1967

KABl. S. 43

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. Mai 1967 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kreissynoden haben rechtzeitig vor dem Ablauf der Wahlperiode der Landessynode die von ihnen zu entsendenden ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter zu wählen (Artikel 91 Absätze 1 und 5 der Grundordnung).

§ 2

- (1) Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Kreissynode.
- (2) Wählbar ist:
 - a) als Pfarrer jeder Geistliche, der innerhalb des Kirchenkreises eine Pfarrstelle verwaltet oder einen Predigtauftrag hat,
 - b) als Laie jedes Gemeindemitglied, das zu einer Kirchengemeinde innerhalb des Kirchenkreises gehört; es braucht nicht Mitglied der Kreissynode oder eines Kirchenvorstandes zu sein.
- (3) Die weiteren Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß Artikel 92 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Die Synodalen sind einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Bleibt der erste Wahlgang ohne Ergebnis, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen bei dem Vorstand der Landessynode zur Vorprüfung (Artikel 95 Absatz 3 Nummer 1 der Grundordnung) einzureichen.

§ 5

(1) Die Verordnung über die Wahl von Gemeindemitgliedern in die Landessynode vom 1. September 1947 – KA 1947 S. 38 – und die Verordnung über die Wahl der Pfarrer zur Landessynode vom 1. September 1947/14. August 1951 – KA 1947 S. 38; 1951 S. 35 – werden aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.